

DSGVO Ringeln um Datenschutz wird zuneh- mend härter

Seit 25. Mai des heurigen Jahres gilt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung. Sie soll europaweit für eine erhöhte Sicherheit der persönlichen Daten sorgen.

Für die einen bricht ein neues Zeitalter des Datenschutzes an – für die anderen ist es nur eine neuerliche ärgerliche bürokratische Hürde. Im Folgenden sollen die Aspekte des Datenschutzes aufgezeigt werden, welche von der DSGVO geändert wurden und wen sie betrifft. Mit Sicherheit ist es keine Bedienungsanleitung, kein Rezept, um alle strittigen Fragen zu klären. Vielmehr soll es eine Art „Taschenlampe“ sein, um die wichtigsten Aspekte auszuleuchten. Dass es zu einer neuen Bestimmung kommen wird, war schon sehr lange bekannt, gesetzlich verankert ist der Zeitpunkt seit zwei Jahren. Auffallend ist jedoch die unglaubliche öffentlich wahrnehmbare Aktivität erst in den vergangenen zwei, drei Monaten.

Erste Anläufe auf europäischer Ebene für einen vereinheitlichten Datenschutz gab es bereits im Jahr 1995. Doch die damalige „Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ entstand in einer Zeit, als Computer eine 500 MB-Festplatte hatten und 8 MB RAM. Mobiltelefone gab es schon – mit denen wurde aber telefoniert und SMS verschickt... Natürlich ging es damals

auch um den Schutz von persönlichen Daten. Doch die technischen Möglichkeiten der 90er waren aus einer anderen Welt. Der enorme Preisverfall bei Speichermedien, die explosionshafte Zunahme mobiler Anwendungen, sämtliche Social Media-Plattformen, die damals noch nicht existent waren, und die Möglichkeit aus den einzelnen Daten unter Beachten der gigantischen Datenwolke eine treffsichere Prognose des jeweiligen Menschen zu gestalten, erzwangen de facto eine neue Regelung.

Der einzelne Datensatz, erzeugt durch Einkäufe, Surfverhalten, Einträgen in den Social Media-Kanälen..., ist ja belang- und wertlos. Hunderttausendfach verknüpft, in Beziehung gesetzt, werden aber treffsichere Aussagen über politische Einstellung, Gesundheit, anstehende Schwangerschaften oder Jobwechsel möglich. Diese Daten sind das Gold und das Erdöl der Zukunft, ohne sie bleiben die Räder still, wie die Hochöfen ohne Koks kalt bleiben.

Wahrscheinlich hat jeder in den vergangenen Wochen Dutzende Mails bekommen, bei denen im Betreff fünf Großbuchstaben vorkommen: DSGVO – Man würde „so gerne in Kontakt bleiben“ und bittet daher um die klare Zustimmung, die „personenbezogenen Daten“ weiter verwenden zu dürfen. Bei diesen Daten geht es immer um natürliche Personen, ausschließlich auf diese beziehen sich die

neuen Bestimmungen der DSGVO. Diese Daten vermögen eine konkrete Person zu beschreiben, sie zu definieren. Dazu zählen: Name, Post- und Mailadresse, Geburtsdatum, die Kontonummer, das KFZ-Kennzeichen, persönliche Vorlieben und Interessen. Als auch sensible Daten wie: Angaben zur Gesundheit, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung, genetische und biometrische Daten.

Die DSGVO stellt den Umgang mit Daten tatsächlich auf eine völlig neue Ebene. Sie gilt für alle Unternehmen, Institutionen, Vereine, etc., die personenbezogene Daten verarbeiten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Ein-Personenunternehmen oder um einen transnationalen Konzern handelt. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Daten im Computer oder in einem hölzernen Zettelkasten ruhen!

Die Datenschutz-Grundverordnung ist zwar als EU-Verordnung in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar, sie enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln und lässt dem nationalen Gesetzgeber gewisse Spielräume. Zur Durchführung dieser Öffnungsklauseln und Spielräume wurden in Österreich zwei Novellen des Datenschutzgesetzes (das „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ und das „Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018“) beschlossen. Aufgrund der jüngsten Novelle soll bei der



Fluch oder Segen

ersten Übertretung beim Datenschutzrecht noch keine Strafe verhängt werden, die Behörde solle lediglich mahnen. Für Josef Herk, Präsident der steirischen Wirtschaftskammer ein Grund zur Freude: „Das ist ein absoluter Durchbruch. Der Giftzahn horrender Strafdrohungen beim ersten kleinen Fehler ist damit gezogen.“ Max Schrems, der sich im Kampf gegen Facebook international einen Namen gemacht hat, sieht das hingegen um 180 Grad anders. In einem Interview mit der Kleinen Zeitung sagte er: „Die heimische Datenschutzbehörde muss diesen Paragraphen ignorieren, weil er ein typisches Beispiel für eine Änderung ist, die schlichtweg europarechtswidrig ist. In der Datenschutzgrundverordnung steht aber ausdrücklich, dass es abschreckende Strafen geben muss.“

Schnell kompliziert

Ein Friseurbetrieb, der seit Jahren an seinen Kundendaten feilt, kann sehr schnell über beide Ohren in einem ziemlichen Dilemma stecken. Unser Salon „Goldlöckchen“, der nicht nur Name, Adresse, Geburtsdatum, sondern auch Unverträglichkeiten gegenüber bestimmten Pflegeprodukten dokumentierte, hat es nun mit sensiblen Daten (wie die erwähnten Unverträglichkeiten, Allergien...) zu tun. Für die braucht er erst mal die Zustimmung, um diese weiter zu verwenden. Firmen durften schon bisher die gesammelten Daten nur mit einer

klaren Zweckbindung einsetzen. Der Tischlereibetrieb kann demnach ein neues Angebot für eine Küche legen – Werbung für ein neues Auto oder eine Veranlagung von Kapital ist natürlich nicht statthaft. Die ganz große Zahl der Klein- und Mittelunternehmen in Österreich hielt sich ja daran. Was jetzt den meisten Betrieben so sauer aufstößt, ist der eklatante Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand. Weiters schreckt natürlich das enorme mögliche Strafausmaß von bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes oder bis zu 20 Millionen Euro. Max Schrems, der die DSGVO ja grundsätzlich positiv sieht, kritisiert aber Unausgegorenes. Im erwähnten Zeitungsinterview sagte er: „Wir haben bei der DSGVO ein riesiges Problem in Sachen Rechtssicherheit. Die Gesetze sind teilweise so unklar, dass man wahrscheinlich erst in zehn Jahren nach vielen Gerichtsentscheidungen wissen wird, was sie bedeuten.“

Die Vielschichtigkeit im Umgang mit Daten zeigt etwa das Beispiel von Assistenzsystemen im Auto. Denn ohne die gesammelten Daten von abertausenden Fahrten sind die Funktionen nicht sicher. Die Frage ist nur, welche Daten erhoben werden, ob ein Rückschluss auf eine einzelne Person möglich ist und wem die Daten letztendlich gehören. Die neue Technik will nicht nur beherrscht werden, sie erfordert auch einen ganz neuen und bewussten Umgang mit Daten.

Daten, die zum Beispiel im Rahmen eines Gewinnspieles von einem Unternehmen gesammelt wurden, dürfen von diesem nicht mehr automatisch für Werbezwecke verwendet werden. Bei weiterer Nutzung braucht es eine explizite Zustimmung der Gewinnspielteilnehmer. Darüber hinaus muss klar kommuniziert werden, wie die Daten des Kunden verwendet und wie lange sie gespeichert werden. Wünscht ein Kunde, dass seine für Werbung und Marketing gesammelten Daten gelöscht werden, muss dies verpflichtend auch geschehen. Bekannt unter: „Recht auf Vergessen werden, Right to be forgotten.“

Immer wieder wird kritisiert, dass der Gesetzgeber bei Erstellung der DSGVO eigentlich Facebook, Microsoft, Apple... meinte, aber in Wirklichkeit nur heimische Wirtschaftsbetriebe quält. Katarina Barley, Justizministerin im Kabinett von Bundeskanzlerin Angela Merkel, sagte in einem Interview mit dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ Ende Mai heurigen Jahres folgendes: „Wirksame Regulierung kann in diesem Bereich nur auf europäischer Ebene erfolgreich sein. [...] Deswegen ist es mir wichtig, Unternehmen wie Facebook da nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Wenn Werbepartner abspringen oder Nutzer ihre Accounts auf Eis legen oder ganz löschen, dann lässt das kein Unternehmen kalt.“

● Ulrich Ahamer